

Dr. Caspar Behme und Cassandra Schuheck, Leipzig*

„Sportwagen und Baumaschinen“

THEMATIK

Rechte des Käufers bei un-
erheblichen Mängeln der
Kaufsache, Kollision von
AGB bei Lieferung unter Ei-
gentumsvorbehalt

SCHWIERIGKEITSGRAD
BEARBEITUNGSZEIT

Anfängerklausur
120 Minuten

■ SACHVERHALT

Teil 1

A verkauft seinen 420 PS starken Porsche 911 Carrera „S“ und erwirbt bei Händler Z einen neuen Porsche 911 Carrera „GTS“ zum Preis von 140.000 EUR. Das GTS-Modell soll insgesamt sportlicher abgestimmt sein und über eine Leistung von 450 PS verfügen. Als A wenige Wochen nach der Übergabe des Fahrzeugs das erste Mal eine längere Strecke auf der Autobahn fährt, ist er enttäuscht: Das Fahrzeug ist für ihn nicht spürbar stärker und schneller als das Fahrzeug, das er zuvor gefahren war. A meint, dass sich die 30 PS Leistungsunterschied deutlicher bemerkbar machen müssten und befürchtet deshalb, dass sein Fahrzeug nicht über die versprochene Leistung verfügt. Er fährt deshalb einige Tage später zum Leistungsprüfstand des L. Auf einem solchen Leistungsprüfstand kann ermittelt werden, ob das Fahrzeug tatsächlich über die angegebene Leistung von 450 PS verfügt. Der Leistungsprüfstand bescheinigt dem Fahrzeug des A eine Leistung von 438 PS; die Messtoleranz beläuft sich auf 1 %.

Nach Durchführung der Leistungsmessung fährt der seit Jahren zuverlässige Mitarbeiter M des L das Fahrzeug von der Prüfvorrichtung auf den Kundenparkplatz. Dabei berührt M mit dem linken Vorderrad aus Unachtsamkeit eine Bordsteinkante, die er übersehen hatte; die Felge wird dabei beschädigt und es entsteht ein Sachschaden von 2.000 EUR.

A ist genervt: Er bereut inzwischen, überhaupt ein neues Auto gekauft zu haben, wenn dieses nicht einmal schneller ist als das vorherige Fahrzeug. Er wendet sich deswegen an Z, der mitteilt, dass das Fahrzeug völlig in Ordnung sei; geringe Leistungsabweichungen seien völlig normal, und die 12 PS fielen in Anbetracht der Gesamtleistung des Fahrzeugs nicht ins Gewicht.

Aufgabenstellung: A möchte wissen, ob er das Fahrzeug wegen der Leistungsabweichung von 12 PS zurückgeben und von Z Erstat-

tung des Kaufpreises iHv 140.000 EUR verlangen kann. Zudem möchte er wissen, ob er gegen L einen Anspruch auf Schadensersatz iHv 2.000 EUR wegen der beschädigten Felge hat.

Teil 2

Bauunternehmer B möchte seinen Maschinenpark für den Bau von Autobahnen und Schnellstraßen erneuern. Nachdem er mit Baumaschinenhändler M über den Kauf eines neuen Kaltrecyclers und Bodenstabilisierers des Typs „Wirtgen WR 240“ mit einer Arbeitsbreite von 2.400 mm und einer Arbeitstiefe von bis zu 510 mm verhandelt hat, erhält er zwei Tage später ein schriftliches Angebot des M, in dem ihm die Maschine zu einem Preis von 600.000 EUR angeboten wird; dabei wird B eine Bezahlung des Kaufpreises in 60 monatlichen Raten zu jeweils 10.000 EUR gestattet. Dem Angebot sind die AGB des M beigelegt. Darin heißt es: „Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.“

B übersendet M daraufhin eine schriftliche Annahmeerklärung, der – wie bei allen Verträgen, die B schließt – seine eigenen AGB beigelegt sind. In den AGB des B ist eine Eigentumsvorbehaltsklausel nicht enthalten. Vielmehr heißt es dort: „Eigentumsvorbehalte jeglicher Art werden von uns nicht anerkannt.“ Zwei Wochen später wird die Maschine ausgeliefert.

Ein Jahr, nachdem die Maschine geliefert und in Betrieb genommen worden ist und B die ersten 12 Raten gezahlt hat, möchte B sein Unternehmen verkaufen und verhandelt darüber mit dem Kaufinteressenten I. Die Anwälte des I führen eine Due-Diligence-Prüfung durch, in deren Rahmen unter anderem der zwischen B und M geschlossene Kaufvertrag geprüft wird.

Aufgabenstellung: Sie sind im Beraterteam des I als Anwältin/Anwalt tätig. Prüfen Sie, (1.) ob B Eigentümer der Maschine geworden ist, und (2.) – falls B nicht Eigentümer sein sollte – ob er gegen M einen vertraglichen Anspruch auf (unbedingte) Übertragung des Eigentums an der Maschine hat.

* Der Verfasser *Behme* hat die vorliegende Klausur im Sommersemester 2019 als Vertreter des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und ein Nebengebiet an der Universität Leipzig im Rahmen der Vorlesung Bürgerliches Recht II (2. Semester) gestellt. Die Verfasserin *Schuheck* war an diesem Lehrstuhl als studentische Hilfskraft beschäftigt. Der Notendurchschnitt der Klausur belief sich auf 5,38 Punkte; die Durchfallquote betrug 27 %.